



# Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Deutsche Telekom AG  
Friedrich- Ebert- Allee 140  
53113 Bonn

(nachfolgend „Telekom“)

und

Firma: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

(Vertreter jegliches Personals)

- Nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Vertragspartei“ oder Vertragsparteien“ genannt.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Rahmen der Vorbereitung bzw. Durchführung einer Zusammenarbeit im Bereich des Telekom- Events „TMTM 2023“ welcher vom 15.01.2023 - 28.01.2023, im Landgrabenweg 151, 53113 Bonn unter anderem vertrauliche Informationen auszutauschen.

Vor diesem Hintergrund und zum Schutz solcher vertraulichen Informationen vereinbaren die Parteien folgendes:

Vereinbarung sind alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, die eine Vertragspartei im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung der anderen Vertragspartei offenbart oder zugänglich macht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form übermittelt worden sind und unabhängig davon, ob sie jeweils ausdrücklich oder stillschweigend als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

## 1. Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Vertragspartei wird die Vertraulichen Informationen, die ihr durch die andere Vertragspartei offenbart werden, nur im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung nutzen und mit mindestens derselben jedoch nicht weniger als im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt vor Offenbarung an Dritte, Verwendung durch die Dritte oder Veröffentlichung durch handfeste, greifbare und beweisbare Geheimhaltungsmaßnahmen schützen, die sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen von gleichwertiger Wichtigkeit anwendet.

Vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei dürfen nur an solche Organe und Mitarbeiter, der Vertragsparteien und von verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (Konzerngesellschaften) sowie an Bevollmächtigten und Berater und mögliche Unterauftragnehmer weitergegeben werden, für die die Offenbarung oder der Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung erforderlich ist und die entweder arbeitsvertraglich und/oder aufgrund einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung und/oder ansonsten entsprechend den Regeln dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet 5 Jahre nach Beendigung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

## **2. Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung**

Ausgenommen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung sind Kenntnisse und Informationen, die (i) allgemein zugänglich sind oder werden, sofern dies nicht auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung beruht, (ii) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren und sie die Vertraulichen Informationen frei und ohne Geheimhaltungspflicht benutzen durfte; (iii) die empfangene Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten erlangt hat, (iv) aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen oder deren Offenlegung durch ein hierzu berechnigte Behörde angeordnet wird.

## **3. Rückgabe von vertraulichen Informationen**

Auf schriftliches Anfordern des offenbarenden Vertragspartners hat der empfangende Vertragspartner alle erhaltenen und schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich aushändigen oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, die in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, aufbewahrt werden müssen und Vertrauliche Informationen in Kopien von Computeraufzeichnungen und Computerdateien, die im Rahmen der automatischen Datensicherung erzeugt wurden.

## **4. Keine Rechtseinräumung**

Durch die Offenbarung von Vertraulichen Informationen werden keinerlei Rechte, Lizenzen oder gewerblichen Schutzrechte jeglicher Art eingeräumt. Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenbarenden Vertragspartei.

## **5. Laufzeit und Folgen der Beendigung**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 2 Jahren.

## **6. Foto-, Film-, Video und Tonaufnahmen**

Während der Durchführung des Telekom Events ist es nicht gestattet Foto-, Film-, Video-, und Tonbandaufnahmen ohne Genehmigung von Telekom anzufertigen und/oder zu verwerten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche bei Zuwiderhandlung bleibt Telekom vorbehalten.

## **7. Schlussbestimmungen**

Falls einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt.

Alle Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung können nur schriftlich erfolgen. Das gilt auch für diese Schriftformklausel. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle sich aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragspartner Frankfurt am Main ausschließlichen Gerichtsstand.

## Einwilligungserklärung Foto-, Film-, und Tonaufnahmen

- Hiermit erkläre ich mich (TEILNEHMER/PARTNER)
- Hiermit erkläre ich mich (TEILNEHMER/PARTNER) nicht

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich- Ebert- Allee 140, 53113 Bonn (nachfolgend „DTAG“ genannt) mit der Erstellung und Nutzung von nachfolgend näher beschriebenen Foto-, Film- und Tonaufnahmen (nachfolgend „Aufnahmen“ genannt) einverstanden.

### 1.1 Erstellung und Nutzung der Aufnahmen:

Bei der Veranstaltung (ggf. auch beim Auf- und Abbau) „TMTM 2023“ vom 15.01.2023 - 28.01.2023, im Landgrabenweg 151, 53113 Bonn werden AUFNAHMEN von dem genannten TEILNEHMER erstellt. Der TEILNEHMER kann auch interviewt werden. Die AUFNAHMEN werden von DTAG sowie den mit ihr gemäß §§15ff AktG verbundenen Unternehmen für die Unternehmenskommunikation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet wie z.B. zum Bericht über die genannte Veranstaltung oder Ankündigung zukünftiger vergleichbarer Veranstaltungen, zur Veröffentlichung in Printmedien, für Flyer, für Präsentationen, auf Messen/Ausstellungen, im Intranet/ Internet, im Fernsehen und im Funk oder on sozialen Medien und Apps. Soweit es im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, gibt DTAG die Aufnahmen an die Presse. Und Medienpartner weiter.

Die Aufnahme des TEILNEHMERS dürfen für die genannten Zwecke gespeichert, vervielfältigt, übertragen, unterlizensiert, unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte bearbeitet/ mit anderen Inhalten verbunden und ganz oder in Ausschnitten mit oder ohne Nennung des TEILNEHMERS in den genannten Medien zeitlich und räumlich unbegrenzt öffentlich wiedergegeben werden.

Die Übertragung der genannten Rechte erfolgt unentgeltlich, eine Vergütung ist nicht vereinbart.

Es steht im alleinigen Ermessen der DTAG zu entscheiden, ob und wie die AUFNAHMEN im Rahmen der in dieser Einwilligung eingeräumten Rechte veröffentlicht werden oder nicht. Ein Anspruch auf eine Veröffentlichung der AUFNAHMEN besteht nicht.

### 1.2 Einwilligungserklärung und Datenschutznachweis

Ich bin damit einverstanden, dass AUFNAHMEN zu den genannten Zwecken erstellt, verarbeitet und (mit oder ohne Nennung des Namens des Teilnehmers) verwendet werden. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung vollkommen freiwillig ist. Wird sie nicht erteilt, entstehen dadurch keine Nachteile. Zudem habe ich das Recht einmal erteile Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu den widerrufen, und zwar per E-Mail an [events@telekom.de](mailto:events@telekom.de)

Bonn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Ort), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Deutsche Telekom AG

\_\_\_\_\_  
Teilnehmer/ Partner